

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 11.04.1891

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 11. April 1891.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o. 105. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. März 1891, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer.
- N^o. 106. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. März 1891, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen.

N^o. 105.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer.
Oldenburg, den 24. März 1891.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.



verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 1 Ziffer 2d. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer — welches Gesetz durch Gesetz vom 29. April 1856 auch für die Herrschaft Kniphausen anwendbar erklärt ist — wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an die Stelle:

d) derjenigen Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben und soweit sie nicht Dienst- und Miethwohnungen enthalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März 1891.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Huber.

№ 106.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Knipphausen.

Oldenburg, den 24. März 1891.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lüneburg und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 6 Ziffer 6 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Knipphausen, — welches Gesetz durch Gesetz vom 29. April 1856 auch für die Herrschaft Knipphausen anwendbar erklärt ist — wird aufgehoben und tritt folgende Bestimmung an die Stelle:

6. diejenigen Gebäude, welche unmittelbar zu Zwecken der Gemeinden, der öffentlichen Genossenschaften, des öffentlichen Verkehrs, des öffentlichen Unterrichts, der Kunst und Wissenschaften und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, sofern sie nach ihrer dauernden Bestimmung keinen Ertrag geben und soweit sie nicht Dienst- und Miethwohnungen, die

für den Hauptzweck des Gebäudes entbehrlich sind,
enthalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. März
1891.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Huber.